

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 552/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gisella G [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]/USA, [REDACTED] Street,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wittenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 12. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
4. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil geht davon aus, daß die Rückenschmerzen
der Klägerin schon 1944 aufgetreten und 1945 behandelt worden
sind. Es folgt dem Sachverständigen in der Auffassung, daß das
Röntgenbild der Wirbelsäule einen verursachenden oder ver-
schlimmernden Einfluß der im Alter von 42 Jahren erlittenen
Verfolgungsbelastungen ausschließt und eine rein degenerative
Entwicklung beweise.

Damit ist die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG widerlegt.

Der Hinweis der Beschwerde auf BGH Rnw 1968, 453 kann eine
Zulassung der Revision nicht begründen (I). Im Berufungsurteil
wird eine vermehrte Schmerzhaftigkeit des degenerativen Leidens
unter dem Einfluß verfolgungsbedingter Überforderung nicht fest-
gestellt. Wenn dieser tatsächliche Umstand nicht in Betracht

9

- 3 -

gezogen worden sein sollte, so ergibt sich daraus keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; der Berufungsrichter lehnt Entschädigung für derartige Folgen der Verfolgung nicht etwa aus Rechtsgründen ab.

Zu III wendet sich die Beschwerde gegen einen vermeintlichen Verfahrensfehler (BGH Rzw 1967, 378 Nr. 27; 431 Nr. 42).

Das Berufungsurteil behandelt die Behauptung der Klägerin, ihr Ehemann habe eine gutgehende Gastwirtschaft besessen, und ihren weiteren Vortrag zur Einstufung. Die Beschwerde wendet sich nur gegen seine tatrichterliche Beweiswürdigung (IV).

Mai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)